TSV Schwabhausen 1929 e.V.

Rahmen-Hygienekonzept

Mit dem vorliegenden Konzept soll die Wiederaufnahme des Sportbetriebes beim TSV Schwabhausen so organisiert werden, dass die zur Vermeidung der Verbreitung des Corona-Virus festgelegten Abstands- und Hygieneregeln zuverlässig eingehalten werden.

Stand 08.03.2021

Erstellt auf Basis der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung der Bayerischen Staatsregierung (12. BayIfSMV), des Rahmenhygienekonzeptes Sport der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege, sowie der Handlungsempfehlungen des BLSV und der jeweiligen Sportfachverbände.

TSV Schwabhausen 1929 e.V.

Allgemeine Voraussetzungen nach der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021

(in Auszügen)

§ 1 Abstandsgebot, Mund-Nasen-Bedeckung:

(1) Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren und den Personenkreis möglichst konstant zu halten. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten. Wo die Einhaltung des Mindestabstands im öffentlichen Raum nicht möglich ist, soll eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. In geschlossenen Räumlichkeiten ist stets auf ausreichende Belüftung zu achten.

...

§4 Kontaktbeschränkung

(1) Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet

1. in Landkreisen ... in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich einer weiteren Person; zulässig ist ferner die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung von Kindern unter 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften, wenn sie Kinder aus höchstens zwei Hausständen umfasst,
2. in Landkreisen ... in denen die 7-Tage-Inzidenz zwischen 35 und 100 liegt, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Hausstands, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird,
3. in Landkreisen ... in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 35 nicht überschritten wird, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen zweier weiterer Hausstände, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt zehn Personen nicht überschritten wird.

§ 10 Sport

(1) Die Sportausübung ist wie folgt zulässig:

1. in Landkreisen ... in denen eine **7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten** wird, ist nur **kontaktfreier Sport** unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 erlaubt; die **Ausübung von Mannschaftssport ist untersagt**;
2. in Landkreisen ... in denen die **7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 liegt**, ist nur **kontaktfreier Sport** unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 sowie zusätzlich unter freiem Himmel **in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren** erlaubt;
3. in Landkreisen ... in denen eine **7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird**, ist nur **kontaktfreier Sport in Gruppen von bis zu 10 Personen** oder unter freiem Himmel **in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren** erlaubt. ...

(2) Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb der Berufssportler sowie der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Die Anwesenheit von Zuschauern ist ausgeschlossen.
2. Es erhalten nur solche Personen Zutritt zur Sportstätte, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind.
3. Der Veranstalter hat zur Minimierung des Infektionsrisikos ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und zu beachten, das auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen ist.

(3) Der Betrieb und die Nutzung von Sportplätzen, Fitnessstudios, Tanzschulen und anderen Sportstätten ist nur unter freiem Himmel und nur für die in Abs. 1 Satz 1 genannten Zwecke zulässig. Abs. 2 und § 18 bleiben unberührt.

TSV Schwabhausen 1929 e.V.

Organisatorische Hinweise

- Durch Vereinsaushänge (Schaukästen) sowie durch Veröffentlichung auf der Website (www.tsv-schwabhausen.de/coronavirus) ist sichergestellt, dass alle Mitglieder ausreichend informiert sind.

- Die aktuellen und für den Landkreis Dachau gültigen Inzidenzwerte, auf die sich die nachfolgenden Regeln beziehen werden vom Landratsamt Dachau veröffentlicht.

- Hierzu wird es spätestens ab Mittwoch (10.03.21) eine eindeutige Übersicht unter (www.landratsamt-dachau.de/coronavirus) bei ‚Regelungen' geben, wo die Entwicklung und die geltende Inzidenzeinstufung für den Landkreis Dachau tagesaktuell ablesbar ist.

- Der jeweilige 7-Tage-Inzidenz-Wert muss vom Übungsleiter/Corona-Beauftragten **vor** jedem Training überprüft werden und die entsprechenden Regelungen unverzüglich umgesetzt bzw. angepasst werden.

- Die Teilnahme am Training ist freiwillig und geschieht auf eigenen Wunsch!

- Für jede Abteilung wird ein/eine Corona-Verantwortliche/r benannt. Er/Sie koordiniert und berät die Corona-Beauftragten (= Personal, Trainer, Übungsleiter) seiner/ihrer Abteilung.

- Für die korrekte Umsetzung der der geltenden Regelungen im Trainingsbetrieb ist der/die jeweilige Corona-Beauftragte verantwortlich.

- Für die Einhaltung der Regeln in den Trainingsgruppen ist der/die jeweilige Übungsleiter/in bzw. ein/e von der Abteilung festgelegte/r Corona-Beauftragte/r verantwortlich.

TSV Schwabhausen 1929 e.V.

Trainingsbetrieb ab dem 08.03.2021

Inzidenz unter 50:

- Nur Outdoor-Sport
- Kontaktfreier Sport in Gruppen von max. 10 Personen (ohne Alterseinschränkung)
- Gruppen von bis zu 20 Kindern (bis 14 Jahre)
- Gültig für alle Sportarten

Inzidenz zwischen 50 und 100:

- Nur Outdoor-Sport
- Kontaktfreier Individualsport von max. 5 Personen aus 2 Haushalten
- Gruppen von bis zu 20 Kindern (bis 14 Jahre)
- Gültig für alle Sportarten

Inzidenz über 100:

- Sportanlagen werden gesperrt
- nur Sport alleine oder mit Angehörigen des eigenen Hausstandes sowie einer weiteren Person

TSV Schwabhausen 1929 e.V.

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- Bitte grundsätzlich an die allgemein gültigen Hygieneregeln (z.B. regelmäßiges Händewaschen, Niesen in die Armbeuge, usw.) halten.
- Wo immer es möglich ist wird auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen zwei Personen geachtet.
- Mitglieder, die Krankheitssymptome aufweisen, wird das Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt.
- Mitglieder werden regelmäßig darauf hingewiesen, ausreichend Hände zu waschen und diese auch regelmäßig zu desinfizieren (mind. vor und nach Trainingsbeginn). In unseren sanitären Einrichtungen stehen ausreichend Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung.
- Desinfektionsmittel wird von den Abteilungen zur Verfügung gestellt.
- Sportgeräte werden von den Sportlern selbstständig gereinigt und desinfiziert.
- Unsere Trainingsgruppen bestehen nach Möglichkeit aus einem festen Teilnehmerkreis, welcher möglichst von einem festen Trainer/Übungsleiter betreut wird.
- Für Trainingspausen stehen ausreichend Flächen zur Verfügung.
- Geräteräume werden nur einzeln und zur Geräteentnahme und -rückgabe betreten. Sollte mehr als eine Person bei Geräten (z. B. großen Matten) notwendig sein und kann dabei der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden, gilt eine Maskenpflicht.
- Verpflegung sowie Getränke werden von den Mitgliedern selbst mitgebracht und auch selbstständig entsorgt. Trinkflaschen werden eindeutig mit Namen gekennzeichnet.
- Sämtliche Vereinsveranstaltungen, wie Training, Wettkampf oder Versammlungen werden dokumentiert, um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können. Aus diesem Grund werden die Trainingsgruppen auch nach Möglichkeit gleich gehalten.
- Die Listen mit den Teilnehmerdaten werden mindestens vier Wochen aufbewahrt.

TSV Schwabhausen 1929 e.V.

Maßnahmen vor Betreten der Sportanlage

- Eine Teilnahme am Trainingsbetrieb und Spielbetrieb ist für alle Beteiligten (Spieler, Offizielle, Zuschauer) nur möglich bei symptomfreiem Gesundheitszustand.

- Personen mit verdächtigen Symptomen müssen die Sportstätte umgehend verlassen bzw. dürfen diese gar nicht betreten. Solche Symptome sind:

    - Personen mit Kontakt zu Covid-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
    - Husten, Fieber (ab 38 Grad Celsius), Atemnot, sämtliche Erkältungssymptome
    - Die gleiche Empfehlung gilt, wenn Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen.

- Sollten Sportler/innen während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese das Sportgelände umgehend zu verlassen.

- Die Klärung über eine Testung auf Covid-19 sollte telefonisch mit dem Hausarzt erfolgen.

- Bei positivem Test auf das Corona Virus gelten die behördlichen Festlegungen zur Quarantäne.

- Vor Betreten der Sportanlage werden die Mitglieder bereits auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern hingewiesen. Unnötige Aufenthaltszeiten und Gruppenansammlungen bitte vermeiden.

- Eine Nichteinhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern ist nur den Personen gestattet, die generell nicht den allgemeinen Kontaktbeschränkungen unterzuordnen sind (Angehörige des eigenen Hausstandes).

Zusätzliche Maßnahmen im Outdoorsport

- Beim Betreten oder/und Verlassen von Sportanlagen sind Warteschlangen durch geeignete Vorkehrungen zu vermeiden.
- Sollte im Outdoorbereich der Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden können ist eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Nach Abschluss der Trainingseinheit erfolgt die unmittelbare Abreise der Mitglieder.

Zusätzliche Sportartspezifische Regeln/Maßnahmen

Damen- und Herrengymnastik/Step-Aerobic/Fitness:

- Nur Outdoor-Sport möglich (z.B. Nordic Walking)
- Falls Sportgeräte (Step, Hanteln, Tubs etc.) benutzt werden, werden diese nach Trainingsbetrieb von den Sportlern*innen selbstständig gereinigt, desinfiziert und wieder im Schrank verschlossen (dabei sind die Abstandsregeln einzuhalten).

Tischtennis:

Erlaubt ist lediglich der Wettkampf- und Trainingsbetrieb der Berufssportler sowie der Leistungssportler des Bundes- und Landeskaders unter folgenden Voraussetzungen:

- Die Anwesenheit von Zuschauern ist ausgeschlossen.
- Es erhalten nur solche Personen Zutritt zur Sportstätte, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind.
- Für die 1. Bundesliga gelten die aktuellen Vorgaben des ‚COVID-19-Schutz- und Handlungskonzept für den Tischtennissport in Deutschland' des Deutschen Tischtennis-Bundes e.V., diese sind von der Abteilung einzuhalten.

TSV Schwabhausen 1929 e.V.

Fußball:

Training

- Die Durchführung sämtlicher Trainingseinheiten erfolgt kontaktfrei.
- Die individuellen Trainingszeiten sind auf dem Trainingsplan ersichtlich. Zwischen zwei Trainingseinheiten verschiedener Gruppen wurde eine Pufferzeit von 10 Minuten eingeplant, um ein Aufeinandertreffen der Gruppen zu vermeiden.
- Rechtzeitige Rücksprache/Information zur Teilnahme am Training ist einzufordern, um die Trainingsplanung anhand der Leitplanken zu ermöglichen.
- Grundsätzlich gilt das Einhalten der Abstandsregel (1,5 Meter) in allen Bereichen des Spielfelds. Falls die Abstandsregel außerhalb des Spielfelds einmal nicht eingehalten werden kann, so ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- In Trainingspausen ist die Abstandsregel auch auf dem Spielfeld einzuhalten.
- Sämtliche Innenbereiche (Duschen/Umkleiden) dürfen nicht benutzt werden.
- Unterlassen von Spucken und von Naseputzen auf dem Feld!
- Kein Abklatschen, in den Arm nehmen und gemeinsames Jubeln!
- Abstand von mindestens 1,5 m bei Ansprachen und Trainingsübungen
- Auch beim gemeinsamen Tragen von Toren ist der Mindestabstand einzuhalten.
- Trainingsleibchen werden ausschließlich von einem Spieler pro Training getragen und nicht getauscht. Nach dem Training werden die Leibchen gewaschen.
- Das benötigte Trainingsmaterial beschränkt sich auf das Nötigste. Bälle und Markierungshütchen werden möglichst vor der Trainingseinheit desinfiziert und auf dem Platz bereitgestellt.
- Die Torhüter sollen ihr Gesicht möglichst nicht mit den Handschuhen berühren und die Handschuhe keinesfalls mit Speichel befeuchten!
- Nach dem Training werden die verwendeten Trainingsmaterialien möglichst desinfiziert und unzugänglich für Unbefugte verwahrt.

TSV Schwabhausen 1929 e.V.

Volleyball:

Beachvolleyball

- Der Beachvolleyballplatz darf erst benutzt werden, wenn er von der Kommunalen Aufsichtsbehörde freigegeben wurde.
- Der Beachvolleyballplatz steht in der „Corona-Zeit“ nur der Abteilung Volleyball des TSV Schwabhausen zur Verfügung da ansonsten nicht sichergestellt werden kann, dass das Hygienekonzept eingehalten wird.
- Der Beachvolleyballplatz wird nur für die Trainingszeiten der Abteilung Volleyball aufgeschlossen und bleibt ansonsten verschlossen.
- Ein „Schlüsseldienst“ und eine „Hygieneaufsicht“ für das Beachvolleyballspiel weiterer TSV Mitglieder oder Bürger der Gemeinde Schwabhausen kann von der Abteilung Volleyball nicht gestellt werden.
- Zur Teilnahme müssen sich die Spieler der Abteilung Volleyball per WhatsApp (private Gruppe BeachWölfe) bei einem der drei Corona-Beauftragten der Abteilung Volleyball anmelden.
- Freigabe für Beachvolleyball nur im Trainingsbetrieb (kein Spiel).
- Die Größe der Trainingsgruppe richtet sich nach den Vorgaben der 12. BayIfSMV.
- Vermeiden von Abklatschen, in den Arm nehmen oder gemeinsames Jubeln.
- Das genutztes Trainingsmaterial (Beachball, Balgpfeife, ...) wird vor und nach dem Training desinfiziert.

Tennis:

- Der Trainingsbetrieb ist unter Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln des BTV möglich (www.btv.de/de/aktuelles/corona)
- Das Tennisheim und die Duschen und Umkleiden bleiben geschlossen.

TSV Schwabhausen 1929 e.V.

Stockschießen:

- Erlaubt ist nur der kontaktlose Trainingsbetrieb im Freien mit maximal 8 Personen pro Bahn. Dabei sind die Hygiene- und Abstandsregeln einzuhalten.

- Erlaubt sind Einzeltraining und Trainingsspiele. Wettbewerbe wie Turniere, Freundschaftsspiele mit anderen Vereinen und ähnliches sind nicht erlaubt.

- Teilnehmen dürfen nur Mitglieder der Abteilung.

- Beim Trainingsbetrieb auf den Bahnen ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand von 1,5 m immer eingehalten wird.

- Trainiert wird entweder nur auf der mittleren oder auf den beiden Außenbahnen, wobei in diesem Fall die mittlere Bahn freibleiben muss.

- Um die Häuser (rote Flächen, Größe 3m x 6m) werden jeweils 4 Positionen rechts und links vom Haus definiert.

- Die Spieler müssen sich zwischen den definierten Positionen an den Ecken des Hauses aufhalten und dabei einen Abstand von 1,5m einhalten. Der jeweils aktive Stockschütze hat um die Abspielstelle einen freien Raum von > 2,5 m Durchmesser. Im Haus dürfen sich maximal 2 Spieler aufhalten, wobei sie den 1,5 m-Abstand beachten müssen.

- Jeder Spieler darf nur seine eigenen Stöcke mit den Händen anfassen. Die Daube wird in der Regel mit dem Fuß positioniert, ansonsten nur mit Handschuh. Die Stöcke müssen vor und nach dem Spiel mit Desinfektionsmittel gereinigt werden.

- Das Messen darf bei kleinen Abständen von nur einer Person durchgeführt werden. Erst ab Abständen über 1,5 Meter darf ein zweiter Spieler zu Hilfe genommen werden.

- In der Stockhütte darf sich nur eine Person aufhalten. Jeder Spieler versorgt sich selbst. Dies gilt bis auf weiteres nicht nur zu Spielzeiten, sondern grundsätzlich.

- Im Geräteschuppen darf sich nur eine Person aufhalten.

- Die Toiletten dürfen nur im Notfall genutzt werden. Zur Sicherstellung der Hygiene müssen Hände mit der bereitgestellten Seife gründlich gewaschen werden. Zusätzlich wird ein Desinfektionsmittelspray bereitgestellt.

- Es wird empfohlen, einen Mund-Nasenschutz zu tragen.

- Zur Dokumentation wird eine Anwesenheitsliste geführt. Plätze werden in der Reihenfolge der Anmeldung vergeben.

- Zuschauer sind bis auf weiteres nicht erlaubt.

- Zur Überwachung und Sicherstellung, dass die Regeln eingehalten werden, wird ein anwesendes Abteilungsmitglied als Corona-Beauftragter festgelegt und im Anwesenheitsbuch vermerkt.

- Dieser Stockschütze ist für die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln verantwortlich. Er hat das Recht und die Pflicht, die Regeln durchzusetzen. Spieler, die sich nicht an die Regeln halten, müssen von ihm von der Anlage verwiesen werden.

Schlusswort:

Diese Hygiene-Maßnahmen dienen ausschließlich des Schutzes unserer Sportlerinnen und Sportler und müssen deshalb auch sehr sorgfältig umgesetzt werden.

Bei fahrlässiger Nichtbeachtung der Maßnahmen kann dies zur Sperrung der Sportanlageanlage für die verantwortliche Person bzw. der jeweiligen Mannschaft oder Trainingsgruppe führen.

Die Sporthallen sind noch bis mindestens 22. März 2021 geschlossen. Ausnahmen gelten nur für den Profibereich unserer Tischtennisabteilung.

TSV Schwabhausen 1929 e.V., 08.03.2021

Der Vorstand